

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	03.03.2014						
Kreisausschuss	18.03.2014						
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Verkehrsvertrag) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) im ÖPNV direkt zum 01.06.2016 zu vergeben, wenn ein eigenwirtschaftliches Angebot nicht vorliegt oder nicht genehmigungsfähig ist.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Nach den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ein vorgegebener Verkehrsweg beim Neuabschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im ÖPNV (Verkehrsvertrag) einzuhalten.

Das PBefG bekennt sich zum Vorrang von eigenwirtschaftlichen Verkehren. Eigenwirtschaftlich bedeutet hier, dass der Aufwand für die Erbringung der ÖPNV-Leistung gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstigen Unternehmenserträgen im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschliesslichen Rechte gewährt werden.

Daher ist der Aufgabenträger gehalten, die Existenz von eigenwirtschaftlichen Angeboten abzufragen. Dazu ist eine sog. Vorabbekanntmachung zu veröffentlichen, die inhaltlich Angaben zum Liniennetz, zum Fahrplan, zum Beförderungsentgelt und zu den vorgegebenen Standards enthalten muss. Hierbei kann auf einen bestehenden NVP verwiesen werden oder die Inhalte explizit dargelegt werden.

Weiterhin ist bereits in der Vorabbekanntmachung zu erläutern, ob bei Nichtvorliegen eines eigenwirtschaftlichen Angebots der Aufgabenträger den öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt vergeben möchte oder ob ein förmliches Vergabeverfahren stattfinden wird.

Die Vorabbekanntmachung zur Abfrage eventuell bestehender eigenwirtschaftlicher Angebote muss den Hinweis auf die Antragsfrist (3 Monate) enthalten und erfolgt spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe.

Sollten aufgrund der Vorabbekanntmachung eigenwirtschaftliche Angebote eingehen, so ist zu prüfen, ob:

- die ausreichende Bedienung gem. der Anforderungen an den Fahrplan mindestens erfüllt ist und
- die vom Landkreis gesetzten Standards der Bedienung erfüllt werden.

Falls mehrere Unternehmen die Anforderungen erfüllen, entscheidet das umfangreichste Verkehrsangebot. Falls mehrere Unternehmen ein gleichwertiges Verkehrsangebot vorlegen, erhält der Alt-Konzessionär den Vorzug (PBefG § 13 Abs. 4 Satz 2c).

Gibt es nach der Vorabbekanntmachung keine eigenwirtschaftlichen Anträge, die eine ausreichende Verkehrsbedienung absichern, vergibt der Aufgabenträger einen Verkehrsvertrag, in dem die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bestandteil ist und somit zusätzliche Ausgleichszahlungen erfolgen können.

Der Aufgabenträger hat nun die Wahl den Verkehrsvertrag in einem förmlichen Vergabeverfahren oder unter der Berücksichtigung der Inhouse-Rechtssprechung direkt zu vergeben. Bei der Direktvergabe wird auf ein weiteres Wettbewerbsvergabeverfahren verzichtet und der Verkehrsvertrag wird direkt an eine rechtlich getrennte Einheit vergeben.

Die strategische Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Uckermark ist in Einklang mit der geltenden Beteiligungsrichtlinie darauf ausgerichtet, Aufgaben der grundlegenden Daseins-

vorsorge an inhousefähige Unternehmen direkt zu vergeben. So ist der größtmögliche Einfluss des Landkreises bei der Aufgabenerfüllung sicher gestellt.

Aufgrund der Anforderungen des PBefG und des daraus resultierenden Vorrangs der eigenwirtschaftlichen Verkehre, wird obligatorisch die Existenz abgefragt. Sollte ein eigenwirtschaftliches Angebot allerdings nicht existieren, so präferiert der Kreistag dann eine Direktvergabe des Verkehrsvertrages.

Zeitschiene bei Direktvergabe:

- Zeitpunkt für Vorabbekanntmachung: **01.10.2014**
- Verlängerung des Ende 2014 auslaufenden Verkehrsvertrages mit der UVG bis zum **31.05.2016**, (Harmonisierung mit Konzessionen)
- Zeitpunkt für die Direktvergabe: **ab 01.10.2015 zum 01.06.2016** , wenn ein eigenwirtschaftliches Angebot nicht vorliegt oder nicht genehmigungsfähig ist
- Nach Zuschlagerteilung Verkehrsvertrag durch den Aufgabenträger, erfolgt Antragstellung auf Erteilung der Konzessionen durch das Verkehrsunternehmen: bis **30.11.2015**
- Betriebsaufnahme: **01.06.2016**

Anlagenverzeichnis: